

Geschäftsordnung

für den Ausschuss „Rehabilitationssport“ des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung ist gültig für den Ausschuss „Rehabilitationssport“ des DBS und regelt die Ausschussarbeit ergänzend zu der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.

§ 2

Aufgaben und Stimmberechtigung

1. Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich gemäß § 11b der Satzung des DBS.
2. Der/die hauptamtliche Referent/in Rehabilitationssport des DBS nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil.
3. Die Ausschussmitglieder sollten eine/n fachkundige/n Vertreter/in benennen, der sie im Verhinderungsfall vertritt.
4. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen fachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. Diese haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
5. Bei Bedarf kann eine ad-hoc-Arbeitsgruppe mit definierten und terminierten Aufträgen *berufen* werden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten für den DBS entstehen, ist die Zustimmung des Präsidiums des DBS erforderlich.
6. Die Amtsperiode des Ausschusses Rehabilitationssport beginnt mit der ersten Sitzung nach dem DBS-Verbandstag und endet mit der ersten Sitzung nach dem nächsten DBS-Verbandstag.

§ 3

Sitzungen

1. Der Ausschuss sollte 2x jährlich Sitzungen abhalten und ggf. nach Bedarf. Die Sitzungen werden mit folgender Abkürzung benannt: *AR-Jahreszahl-Sitzungsnummer*
2. Die Sitzungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzendem/der Vorsitzenden des Ausschusses Rehabilitationssport einberufen und von ihm/ihr oder im Verhinderungsfall von einem aus dem Ausschuss gewählten Mitglied geleitet.

3. Die Einladungen erfolgen unter Angabe einer Tagesordnung, die durch schriftliche Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ergänzt werden kann.
4. Die Einladungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die schriftlichen Vorlagen sollen den Ausschussmitgliedern spätestens 2 Wochen vor Sitzungstermin vorliegen.

§ 4

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 4, Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime oder namentliche Abstimmungen regeln sich nach § 11, Nr. 6 ff der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.
3. Der Ausschuss fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem Wege auch außerhalb von Sitzungen eingeholt werden. Näheres regelt § 12 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.

§ 5

Sitzungsprotokolle , Beschlussvorlagen und Beratungsergebnisse

1. Über die Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben und den jeweiligen Mitgliedern zuzustellen sowie dem Präsidium zur Kenntnisnahme zuzuleiten ist.
2. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn der Ausschusssitzung benannt.
3. Die Protokolle der Ausschusssitzungen enthalten die gefassten Beschlüsse und geben einen kurzen inhaltlichen Verlauf der Diskussion wieder. Die Beschlüsse werden mit folgender Abkürzung jährlich neu beginnend benannt: *AR-Jahreszahl-Beschlusnummer*
4. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung keine Einwände gegen Inhalt und Fassung bei der DBS-Geschäftsstelle eingegangen sind.
5. Der Ausschuss legt in jeder Sitzung fest, welche Beratungsergebnisse an andere Ausschüsse weitergegeben werden.
6. Die vom Ausschuss beschlossenen Vorlagen an das Präsidium werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Ausschusses Rehabilitationssport als Beschlussvorlage an den/die zuständige/n Vizepräsidenten/Vizepräsidenten Breiten-, Präventions- und Rehabilitationssport weitergeleitet und in der Sitzung des Präsidiums von diesem/dieser vertreten.

§ 6

Kostenerstattung

Die den Ausschussmitgliedern aus ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten werden gemäß den Abrechnungsrichtlinien des DBS erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung durch das Präsidium des DBS am 19.06.2015 in Kraft.